

§1 Name des Vereins und Gerichtsstand

Der Verein **Stadtjugendkapelle Zirndorf** hat seinen Sitz in Zirndorf, Gerichtsstand ist Fürth.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind die
 - Förderung der musikalischen Bildung und Erziehung, sowie
 - aktive Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind in Zusammenarbeit mit der Stadt Zirndorf insbesondere:
 - a. Die Bereitstellung von Einzel- und Gruppenunterricht in regelmäßigen Musikübungsstunden für die Mitglieder.
 - b. Die Durchführung von regelmäßigen Proben für aktive Mitglieder.
 - c. Die Bereitstellung von Noten und Musikliteratur.
 - d. Die Überlassung von Musikinstrumenten gegen ein von der Vorstandschaft festzulegendes Entgelt, soweit der Verein in der Lage ist, derartige Musikinstrumente zur Verfügung zu stellen.
 - e. Die Darbietung von Musik bei Veranstaltungen aller Art.
 - f. Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglied des Vereins kann jeder Jugendliche bis zu 18 Jahren sein, wenn das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft festgesetzt.
2. Jedes Mitglied kann höhere Beiträge zahlen und jedermann ist es freigestellt, Spenden für Vereinszwecke zu leisten.
3. Individuelle Leistungen des Vereins an seine Mitglieder wie z. B. Instrumentalunterricht und Leihinstrumente werden von der Vorstandschaft gesondert festgesetzt und dem Mitglied berechnet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Mitgliedschaft erlangt das Mitglied das Recht, die sich aus §2 ergebenden Einrichtungen im Rahmen seines Ausbildungsstands in Anspruch zu nehmen. Die Einteilung der Orchester obliegt dem Dirigenten.
2. Alle Mitglieder haben die Ziele und Einrichtungen des Vereins zu fördern. Sie sind zur Beachtung der Satzung, der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse, sowie der pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Sonderleistungen verpflichtet.
3. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, an den Auftritten, Proben und Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, sofern nicht nachweisbar wichtige Gründe entgegenstehen. Als wichtig werden berufliche, schulische und durch Krankheit bedingte Gründe angesehen. Sie sind dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen.
4. Das aktive Wahlrecht wird auf das vollendete 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt. Für Jugendliche unter 16 Jahren wird das Wahlrecht auf einen der Erziehungsberechtigten übertragen.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann.
2. Mit dem Tod.
3. Durch Ausschluss,
 - a. wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - b. wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist oder sich weigert, die satzungsgemäßen Beiträge zu leisten.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Er ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann kein Einspruch eingelegt werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Ein Mehrfachstimmrecht ist ausgeschlossen. Soweit Vereine oder juristische Personen Mitglieder beim Verein sind, handeln deren gesetzliche Vertreter oder durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene Vertreter.

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - b. Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - c. Bestimmung des Wahlausschusses.
 - d. Wahl der Vorstandschaft.
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer.
 - f. Annahme des Jahresrechnungsabschlusses und Entlastung der Vorstandschaft.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt (Jahreshauptversammlung). Die Einladung hierzu muss mindestens vier Wochen vorher entweder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Emailadresse oder per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge für die Versammlung sind spätestens zwei Wochen vor Stattfinden derselben in Textform beim Vorstand einzureichen.
3. Außer der Jahreshauptversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und
 - a. die Vorstandschaft dies aus einem wichtigen Grund beschließt, oder
 - b. mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes fordern.
4. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Beschlüsse werden, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Wahlen erfolgen geheim per Stimmzettel; per Akklamation kann abgestimmt werden, wenn alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, welches das Zustandekommen und den Wortlaut der Beschlüsse enthält und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

§10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - (1) Dem Vorsitzenden
 - (2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (3) Dem Schatzmeister
 - (4) Dem Schriftführer
 - (5) Bis zu 6 Beisitzern

Alle Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. Abweichungen von dieser Regel sind mit Einverständnis der Mitgliederversammlung durch den Wahlausschuss möglich. Stimmenthaltungen werden zu den ungültigen Stimmen hinzugerechnet.
2. Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere durch grobe Pflichtverletzung gegeben.
4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin übernimmt ein anderes Mitglied der Vorstandschaft dessen Funktion.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Die Mitglieder der Vorstandschaft üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Aufgaben der Vorstandschaft, Vorstand nach § 26 BGB

1. Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Betreuung der Mitglieder.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis handelt der stellvertretende Vorsitzende nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte. Sie beraumt die Mitgliederversammlung an, nimmt Anträge der Mitglieder entgegen und entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Vorstandschaft beschließt die Maßnahmen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes nach § 2 erforderlich sind.
6. Die Vorstandschaft hat ein Inventarverzeichnis über das bewegliche Vermögen des Vereins zu führen.
7. Ausgaben darf die Vorstandschaft nur zur Erfüllung des Vereinszweckes oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften leisten.

§ 12 Jugendvertretung

Die Orchestermitglieder wählen aus ihren Reihen eine vierköpfige Jugendvertretung bestehend aus je zwei weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern, für die die Altersgrenze gem. § 6 Ziff. 4 nicht gilt.

Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der Orchestermitglieder im Verein. Sie beteiligt sich außerdem an der Planung, Gestaltung und Durchführung von Konzertreisen und Ausflügen. Die Jugendvertretung ist Bindeglied zwischen Orchester, Vorstandschaft und Dirigent und soll auf ein harmonisches Miteinander aller hinwirken.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins obliegt zwei Rechnungsprüfern. Sie werden für die Dauer von 2 Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Belege und die Kasse zum Ende des Geschäftsjahres auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - an die Stadt Zirndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
 - oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der musikalischen Jugendarbeit.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2004 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.04.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige, vom Registergericht oder der Finanzbehörde geforderte, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.

Als gemeinnützige Körperschaft anerkannt gemäß Schreiben des Finanzamtes Fürth vom 04.06.2004

Erstmals eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth am 06.10.2004, UR 1309/2004

Aktuelle Fassung eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth am 09.10. 2018.